

**AMTSBLATT**  
**Der Stadtverwaltung Geilenkirchen**



---

**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 16/2025**

**Erscheinungstag:**  
**03.09.2025**

**Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans**
- 2. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 119**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg - Renaturierung des Beckfließ**



**HERAUSGEBERIN:**

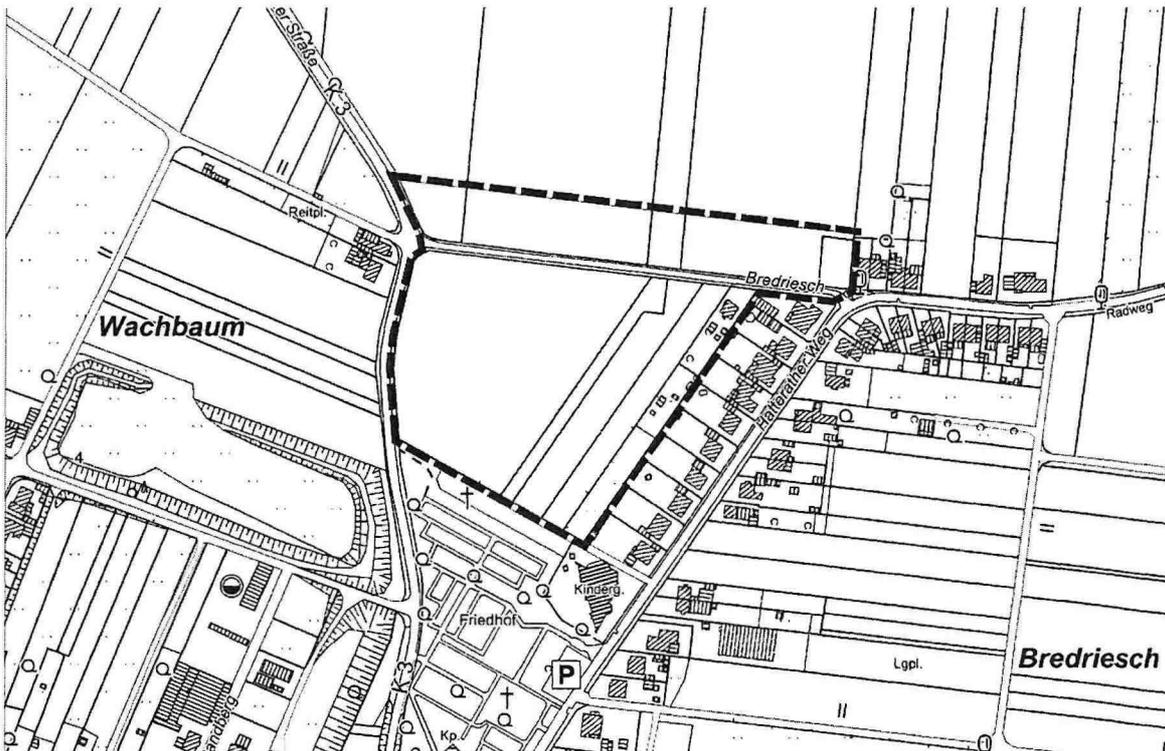
Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 16/2025, 03.09.2025)

- I. Wirksamwerden der 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- III. Übersicht: 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen



■■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 77. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß den Planunterlagen beschlossen (Feststellungsbeschluss).“

V. Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die 77. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat die 77. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 26.08.2025, Aktenzeichen 32.22-2025-0089287 FNP/51 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht und die 77. Änderung des Flächennutzungsplans somit wirksam.

Jedermann kann die v.g. Flächennutzungsplanänderung jeweils einschließlich ihrer Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt ebenfalls über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

#### VI. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

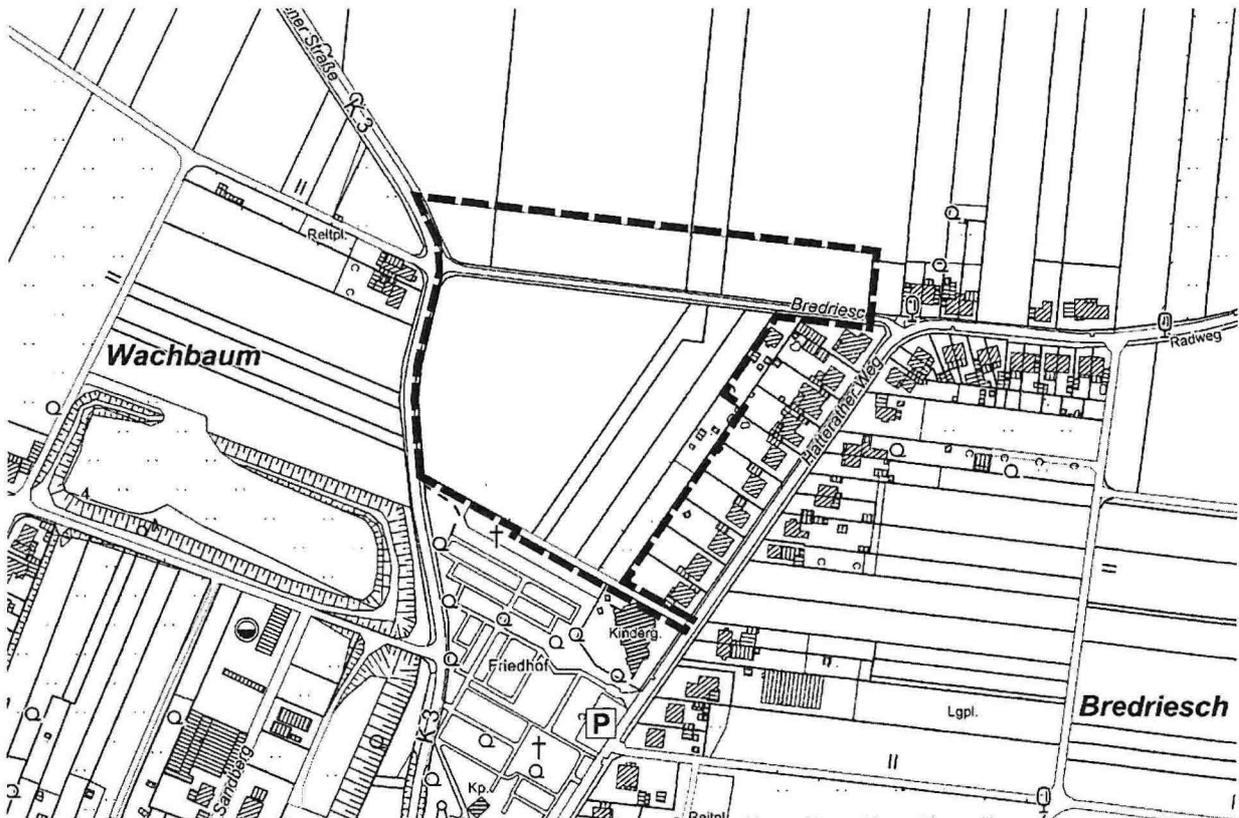
Geilenkirchen, den 28.08.2025

i. V.

  
Stephan Scholz  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 16/2025, 03.09.2025)

- I. Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

**IV. Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

**V. Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 119 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den v. g. Bebauungsplan jeweils einschließlich seiner Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt des Bebauungsplans in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt ebenfalls über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

#### VI. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 119 wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entscheidung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 119 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, den 28.08.2025

i. V.

  
Stephan Scholz  
Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wasserverband Eifel-Rur legte der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg am 31.07.2025 die Planunterlagen zur beabsichtigten Renaturierung des Beeckfließ bei Geilenkirchen-Beeck vor und beantragte die entsprechende Zulassung.

Die Maßnahme ist einer von drei Abschnitten, die für das Beeckfließ geplant bzw. bereits umgesetzt sind. Der nun beantragte Abschnitt beinhaltet die Umlegung des Flusslaufs auf vorhandenen Flächen im südlichen Bereich östlich des Weges „Zum Schlackenbergr“. Das Gewässer soll im Einklang mit den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ökologisch verbessert werden, insbesondere sind folgende Entwicklungsziele geplant:

- Herstellung einer leitbildkonformen Gewässerstrecke des Beeckfließes durch eine schwach gekrümmte bis mäandrierende Linienführung,
- Verbesserung der Vernetzungsfunktion des Gewässers durch begleitende Gehölzpflanzungen im Landschaftsraum und durch Umgestaltung der Engstellen im Ortsbereich,
- Herstellung bzw. eigendynamische Entwicklung eines naturnahen Querprofils,
- Erhaltung des Wegenetzes und ggf. Herstellung von Ersatzverbindungen,
- Verbesserung der Retention von Hochwasserschutzniveau HQ50 auf HQ100,
- Minimierung von Eingriffen in den Boden.

Gemäß den Vorschriften zum förmlichen Verwaltungsverfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Planunterlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur

**in der Zeit vom 24.09. bis 24.10.2025**

als Printversion bei der

**Stadt Geilenkirchen  
Städtisches Bürgerbüro  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen**

zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

**vormittags**

**montags bis freitags**

**von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,**

**nachmittags**

**mittwochs**

**von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,**

**donnerstags**

**von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 07.11.2025 einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Geilenkirchen oder beim Kreis Heinsberg (Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 357), Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr und Di. und Do. 14:00 bis 17:00 Uhr, vorherige Terminabsprache erforderlich unter Tel. 02452/13-6153) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Auch hier gilt der Ausschluss von Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Erörterungstermin angesetzt werden, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Für den Fall, dass mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, gilt Folgendes: Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso können Zustellungen von Entscheidungen über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weitere Informationen oder Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Geilenkirchen oder dem Kreis Heinsberg eingeholt bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwendenden beurteilen zu können. Die Daten können dem Träger des Vorhabens und seinen mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergeleitet werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Geilenkirchen, den 16.09.2025

Stadt Geilenkirchen

Die Bürgermeisterin